

interpolierten Text des ihm allein bekannten Gothanus hat Pertz ohne Besinnen an die Stelle des guten Textes der ed. Baluz. gesetzt; — Textende 'quam cum vicio provocavit'] statt 'cum' überliefern die Hss. der Klasse I (Par. 4634¹. 4636. Vat. 4982) 'suo' (= Benedikts Vorlage²). Urheber der Verderbnis ist Vat. Pal. 583, wo 'cum' auf Rasur steht, was natürlich der Gothanus glatt abgeschrieben hat;

3, 380 'annis'] 'annos' haben, übereinstimmend mit der Vorlage², alle Hss. ausser dem abgeleiteten Vat. 4982 = Bellovac., dem Baluze und Pertz die falsche Lesart 'annis' verdanken; — 'communione privetur'] vielmehr muss 'a comm. pr.' gelesen werden (mit der Vorlage² und) mit allen Ben.-Hss. ausser dem Vat. 4982 = Bellovac., dem die genannten Editoren zu Unrecht folgen; — 'et' vor 'orationum' (fehlt in Benedikts Vorlage²) das 'et' ist vielleicht zu streichen; es fehlt in den bekannten Ben.-Hss. der Klasse I (Par. 4636³. Vat. 4982); — 'pendeat'] 'pendebit' ist (wie in Benedikts Vorlage², so im Texte Benedikts) zu lesen mit den codd. Par. 4634. Vat. Pal. 583. Goth.; die Verderbnis hat hier ihren Sitz in der Unterklasse Ib der Ben.-Hss. (Par. 4636 und dem abgeleiteten Vat. 4982 = Bellovac. = Baluze): aus 'pendebit' macht Par. 4636 'pendebat', und diese sinnlose Lesart beseitigt Vat. 4982 durch die Fehlemendation 'pendeat'; — 'affectionem'] 'affectum' haben, mit der Vorlage² sich deckend, die Ben.-Hss. der Klasse I (Par. 4634. 4636. Vat. 4982), während Klasse II (Vat. Pal. 583; abgeschrieben in Goth.) verfehlter Weise glaubte, 'affectum' zu 'affectionem' emendieren zu müssen⁴;

3, 381b 'Illa . . . ulterius'] 'Illam' und 'ulterius' schreiben in auffallendem Einklang die codd. Par. 4636. Vat. Pal. 583. Goth.; das 'Illa' (neben 'ulterius') in dem abgeleiteten Vat. 4982 beruht auf kritisch wertloser Konjektur. In Uebereinstimmung mit Benedikts Quelle² hält sich nur cod. Par. 4634, wenn er 'illa' und 'alterius' bietet; — '(iugi) poenitentiae'] alle Ben.-Hss. und

1) Jedenfalls im ursprünglichen Text der Hs.; ob auch in der am obern Rande des Blattes von anderer Hand beige-schriebenen Wiederholung der Textworte, kann ich aus der mir vorliegenden Kollation nicht mit Sicherheit ersehen. 2) Unten S. 176/7. 3) Par. 4634 bedarf hier nochmaliger Kollation. 4) Vgl. unten S. 177 (N. o), wo erhellen wird, dass noch ein zweiter Kopf, unabhängig vom Schreiber des cod. Palatinus, auf dieselbe Fehlemendation verfiel.